

Statuten

Version vom 26.02.2013

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2013 im Rahmen einer Totalrevision genehmigt. Sie ersetzen die Statuten von der Gründungsversammlung am 15. Januar 2009.

Inhalt

- I. Name und Sitz
- II. Zweck
- III. Gliederung
- IV. Mitgliedschaft
- V. Mittel und Haftung
- VI. Organe und Befugnisse
- VII. Die Mitgliederversammlung
- VIII. Der Vorstand
- IX. Das Präsidium
- X. Die Revisionsstelle

I. Name und Sitz

Mit dem Namen „Grünliberale Partei Thun / Berner Oberland“ (Kurzform glp Thun / Beo) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Der Vereinssitz ist Thun.

II. Zweck

Die glp Thun / Beo bezweckt

- die Stärkung der Eigenverantwortung und des verantwortungsvollen Umgangs mit den Mitmenschen und der Umwelt,
- die Förderung von Nachhaltigkeit, Ökologie und Innovation in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat,
- das Schaffen und Erhalten von Spielraum für sinnvolle Eigeninitiativen,
- die Vertretung dieser Anliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

III. Gliederung

Die Grünliberale Partei Thun/Berner Oberland kann sich in Ortssektionen gliedern. Für Sektionen, die sich über ein geografisches Gebiet definieren, sind folgende Kategorien möglich:

- Das Gebiet entspricht dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden im Sektionsgebiet der glp Thun Beo

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Sektionen. Diesen Entscheiden bleibt die Einsprache an oder durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der glp Thun / Beo steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Jedes Mitglied einer Sektion der glp Thun / Beo ist automatisch auch Mitglied der glp BE, wenn es dies nicht ausdrücklich anders wünscht.

Die Mitgliedschaft entsteht nach Entrichtung des Mitgliederbeitrages an die Kantonalpartei.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Thun/ Beo erfolgen kann,
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung, wobei der Ausschluss bei der zweiten Mahnung angekündigt wird, oder
- durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Diesen Entscheiden bleibt die Einsprache an oder durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

V. Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel der glp Thun / Beo setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, Fraktionsbeiträgen, Spenden, Legaten und Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln, die in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Für die Verbindlichkeiten der glp Thun / Beo haftet allein das Vereinsvermögen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation wird das Vermögen an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung ausgerichtet.

VI. Organe und Befugnisse

Die Organe der glp Thun / Beo sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

- das Präsidium,
- die Revisionsstelle.

Alle Organe sind in ihren Handlungen im Rahmen der Vereinstätigkeit durch die Statuten gebunden. In den folgenden Kapiteln werden die Organe näher beschrieben und ihre Befugnisse festgelegt.

VII. Die Mitgliederversammlung

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Alle Mitglieder der glp Thun / Beo sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch dazu berechtigte natürliche Personen vertreten.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann zusätzlich ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, und eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern kann den Vorstand beauftragen, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand stellt die Traktandenliste zusammen und kündigt die Mitgliederversammlungen mitsamt den Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus via Post oder via E-Mail an. Jedes Mitglied kann den Vorstand beauftragen, zusätzliche Traktanden aufzunehmen, wobei der Auftrag schriftlich und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Ergänzende Unterlagen, allenfalls inkl. ergänzter Traktandenliste, können vom Vorstand bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung nachgereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fällt nur Beschlüsse zu traktandierten Themen. Sie fällt ihre Beschlüsse durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Jede natürliche Person und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder juristischen Person hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht von juristischen Personen nicht durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits als natürliche Personen stimmberechtigt sind. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitgliederversammlung es wünscht, findet eine Abstimmung geheim statt.

Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens zehn Mitgliedern wird ein Beschluss in Form einer Urabstimmung per Post oder per Internet durchgeführt. Die Frist zur Einreichung der Stimmen beträgt mindestens drei Wochen ab Versand der Abstimmungsunterlagen. Jede natürliche Person und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder juristischen Person hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht von juristischen Personen nicht durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits als natürliche Personen stimmberechtigt sind.

Statutenrevisionen und der Entscheid zur Auflösung des Vereins erfordern das Zweidrittelmehr der Anwesenden (Urabstimmung: der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen). Alle anderen Entscheide erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Gibt es mehr als zwei Stimmmöglichkeiten, so werden wenn nötig mehrere Abstimmungsgänge durchgeführt. Nach dem ersten Abstimmungsgang können keine Stimmmöglichkeiten mehr ergänzt werden, und nach jedem Abstimmungsgang scheidet die Stimmmöglichkeit mit den wenigsten Stimmen aus.

ii. Zuständigkeiten

- Entscheid über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- Entscheid über Parteiziele (Parteiprogramme, Positionspapiere u. Ä.)
- Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinzen für das abgelaufene Geschäftsjahr (findet in der ersten Jahreshälfte statt)
- Abnahme oder Rückweisung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr (findet in der zweiten Jahreshälfte statt)

te statt)

- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Nominierung von Kandidat(inn)en für Nationalrats-, Ständerats- und Regierungsratswahlen sowie der Mitglieder der glp Thun / Beo im Vorstand der Grünliberalen Partei des Kantons Bern, zuhanden der kantonalen Mitgliederversammlung.
- Nominierung von Kandidat(inn)en für regionale Ämter, Grossrat, lokale Ämter, Gemeinderat und Stadtrat
- Entscheid über in der glp Thun / Beo umstrittene Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
- Entscheid über die Lancierung von Initiativen und Referenden
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags

iii. Rechte

Mitgliederversammlung

- Definitiver Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen
- Jederzeitige Abberufung der anderen Organe aus wichtigen Gründen
- Auflösung des Vereins
- Entscheide über alle weiteren Vereinsgeschäfte

Einzelne oder mehrere Mitglieder

- Ab zehn Mitgliedern: Auftrag zur Durchführung einer Urabstimmung oder einer Mitgliederversammlung
- Ab einem Mitglied: Ergänzung der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung, sofern schriftlich und mindestens eine Woche im Voraus beantragt

VIII. Der Vorstand

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Präsidiums sind von Amtes wegen auch Mitglieder des Vorstands.

Der Vorstand trifft sich regelmässig zu Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Sitzungsklima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Über weitere Arbeitsformen bestimmt der Vorstand selbst.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse durch Abstimmungen der Anwesenden oder via Internet. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen.

ii. Zuständigkeiten

- (*) Vorbereitung, Ankündigung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen
- (*) Bereitstellen von Vorschlägen, Empfehlungen und/oder Entscheidungsgrundlagen für alle Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen bzw. von dieser in Auftrag gegeben wurden
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen
- Wahl der Vertreter/-innen der glp Thun / Beo an der Delegiertenversammlung der Grünliberalen Partei Schweiz
- Einsetzung einer Sekretärin oder eines Sekretärs
- Einsetzung von Kommissionen, Arbeits-, Fach- und Projektgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- (*) Operative Führung der glp Thun / Beo (beinhaltet keine der anderen hier explizit erwähnten Zuständigkeiten)
- Entscheid über in der glp Thun / Beo unumstrittene Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen (wird an die Mitgliederversammlung delegiert, wenn eine solche in nützlicher Frist vor der Abstimmung oder der Wahl stattfindet)
- Entscheid über Listenverbindungen bei Grossrats- und Gemeindewahlen, sofern die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Ortssektion fallen.

iii. Rechte

- Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen und Anordnung von Urabstimmungen
- Erteilen von Aufträgen an Sekretariat, Geschäftsleitung, Kommissionen, Arbeits-, Fach- und Projektgruppen
- Delegieren der mit (*) bezeichneten Zuständigkeiten an Präsidium oder Sekretariat
- Anstellungen und Vergabe bezahlter Mandate
- Entscheid über die Unterstützung bestehender Initiativ-, Referendums- oder Unterstützungskomitees, wobei die entsprechende Abstimmungsparole oder Wahlempfehlung vorliegen oder in der glp Thun / Beo unumstritten sein muss
- Entscheid über die Höhe von Mandatsabgaben
- In Ausnahmefällen Ablehnung des Antrags eines oder mehrerer Mitglieder auf Teilnahme an einer Vorstandssitzung für die ganze Sitzung oder für Teile davon, wobei die Ablehnung begründet werden muss
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern von einer Sitzung, an der sie sich wiederholt destruktiv verhalten haben

IX. Das Präsidium

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Das Präsidium umfasst eine oder mehrere Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung als Co-Präsident(inn)en oder als Präsident/-in ggf. mit Vize-Präsidentin/-nen und/oder Vize-Präsident/-en für ein Jahr gewählt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

ii. Zuständigkeiten

- Repräsentation der glp Thun / Beo in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien
- Vertretung der glp Thun / Beo in politischen Verhandlungen
- Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen

iii. Rechte

- Erteilen von Aufträgen ans Sekretariat

X. Die Revisionsstelle

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/-innen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich. Zuständigkeiten:

- Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen
- Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Prüfungen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Schriftlicher Antrag hinsichtlich Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen an die Mitgliederversammlung

ii. Rechte

- Jederzeitige Einsicht in die Buchhaltung der Thun / Beo auf Antrag beim Vorstand